S 6 AL 5016/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 5016/19
Datum	29.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 190/21
Datum	11.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Oktober 2020 abgeÃ¤ndert und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.

Â

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und begehrt Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum der Sperrzeit.

Die 1990 geborene KlÃ¤gerin war seit dem 16. November 2016 bei der H GmbH in B als Architektin sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Am 5. Juli 2019 meldete sie sich bei der fÃ¼r sie zustÃ¤ndigen Agentur fÃ¼r Arbeit in B online arbeitssuchend ab dem 1. September 2019 und kÃ¼ndigte am 10. Juli

2019 ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31. August 2019.

Am 31. Juli 2019 meldete sich die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in B mit Wirkung zum 1. September 2019 arbeitslos und beantragte die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld. Den Antrag auf Arbeitslosengeld (Alg) Ã¼bersandte sie zusammen mit dem â□□Fragebogen bei eigener KÃ¼ndigung oder Aufhebungsvertragâ□□ am 15. August 2019. Darin teilte sie mit, dass ein geplanter Umzug am 1. September 2019 zum Lebenspartner und zurÃ¼ck in die NÃ¤he der Eltern Grund fÃ¼r die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses gewesen sei. Die Fragen, ob es mÃ¶glich gewesen sei, das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis spÃ¤ter zu beenden und ob sie dazu einen Versuch unternommen habe, verneinte die KlÃ¤gerin.

Am 28. August 2019 stellte sich die KlÃ¤gerin bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in K vor und beantragte die Genehmigung einer Ortabwesenheit vom 4. September 2019 bis 25. September 2019 (22 Kalendertage). Die Ortsabwesenheit wurde durch die Eingangszone genehmigt. Am 5. September 2019 und 13. September 2020 bat die KlÃ¤gerin jeweils um VerlÃ¤ngerung der Ortsabwesenheit, da sie aufgrund des geplanten Umzugs nach ihrem Urlaub erst am 27. September 2019 wieder in K sei. Die Ortsabwesenheit wurde laut den verbis-Vermerken der Beklagten von den jeweiligen Tagen entsprechend verlÃ¤ngert. Am 30. September 2019 meldete sich die KlÃ¤gerin bei der Beklagten zurÃ¼ck.

Mit Bescheid vom 19. September 2019 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 1. September 2019 bis 23. November 2019 fest. WÃ¤hrend dieser Zeit ruhe der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Arbeitslosengeld. Sie habe ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis durch eigene KÃ¼ndigung selbst gelÃ¶st und habe voraussehen mÃ¼ssen, dass sie hierdurch arbeitslos werde. Der Umzug zu ihrem Lebenspartner kÃ¶nne in AbwÃ¤gung mit den Interessen der Versichertengemeinschaft eine Sperrzeit nicht abwenden. Ein wichtiger Grund im Sinne der Sperrzeitregelung liege nur vor, wenn ihr die Fortsetzung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses objektiv nicht mehr zugemutet werden kÃ¶nnte. Die Sperrzeit dauere zwÃ¶lf Wochen und mindere ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld um 90 Tage â□□ ein Viertel der Anspruchsdauer.

Mit weiterem Bescheid vom 19. September 2019 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin Alg fÃ¼r (insgesamt) 360 Kalendertage, wobei ein Zahlungsanspruch mit einem tÃ¤glichen Leistungsbetrag von 39,19 â□¬ erst ab dem 24. November 2019 zuerkannt wurde (1. September bis 23. November 2019 0 â□¬ wegen Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, 24. September bis 29. September 2019 0 â□¬ wegen Ortsabwesenheit).

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen die von der Beklagten verfÃ¼gte Sperrzeit. Sie fÃ¼hrte aus, dass sie bei der persÃ¶nlichen Vorstellung in der Agentur fÃ¼r Arbeit in B am 31. Juli 2019 mit ihrer Beraterin die GrÃ¼nde fÃ¼r die KÃ¼ndigung besprochen habe. Sie fÃ¼hre seit zweieinhalb Jahren eine Fernbeziehung und ihr Partner sei Polizist im Bundesland Baden-WÃ¼rttemberg, so dass fÃ¼r ihn ein Umzug nicht ohne Weiteres mÃ¶glich sei. Die

rÃ¤umliche Trennung stelle eine groÃe emotionale und finanzielle Belastung dar. Auch weil geplant sei, sich in nÃ¤chster Zeit zu verloben, sei die Entscheidung getroffen worden, zusammenzuziehen. DarÃ¼ber hinaus habe sie Familie in B1, was ebenfalls zur Entscheidung beigetragen habe, nach K zusammenzuziehen. Die Beraterin in B habe ihr nach ErlÃ¤uterung der GrÃ¼nde und unter Bezugnahme auf das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2017 mit dem Aktenzeichen L 7 AL 36/16 bestÃ¤tigt, dass es nicht zu einer Sperrzeit kommen wÃ¼rde, da die KÃ¼ndigung fÃ¼r die FamilienzusammenfÃ¼hrung unerlÃ¤sslich sei.

Der Widerspruch wurde von der Beklagten durch Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die KlÃ¤gerin ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis durch die KÃ¼ndigung vom 10. Juli 2019 ohne Aussicht auf eine unmittelbar anschlieÃende BeschÃ¤ftigung gelÃ¶st habe. Sie habe keinerlei Angaben gemacht, was sie â abgesehen von der ErfÃ¼llung der Pflicht zur frÃ¼hzeitigen Arbeitssuchendmeldung â seit dem Entschluss das ArbeitsverhÃ¤ltnis zu beenden, unternommen habe, um eine BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu vermeiden. Ausschlaggebend sei lediglich die Festigung der Beziehung durch BegrÃ¼ndung eines gemeinsamen Haushalts und der Zuzug in die NÃ¤he ihrer Familie gewesen. Die Arbeitslosigkeit sei deshalb zumindest grob fahrlÃ¤ssig herbeigefÃ¼hrt worden. Ein wichtiger Grund sei nicht erkennbar. Dieser hÃ¤tte im Zeitpunkt der Arbeitsaufgabe vorliegen mÃ¼ssen und sei nach objektiven MaÃstÃ¤ben zu beurteilen. In AbwÃ¤gung ihrer Interessen mit denen der Beitragszahler wÃ¤re es der KlÃ¤gerin zumutbar gewesen, ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zumindest bis zum Beginn einer BeschÃ¤ftigung bei einem anderen Arbeitgeber fortzusetzen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 15. November 2019 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Das Gericht hat zunÃ¤chst die bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in B gefertigten GesprÃ¤chsvermerke beigezogen und die Vorsitzende hat am 8. Oktober 2020 mit den Beteiligten einen Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage durchgefÃ¼hrt. Beide Beteiligte haben dort ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin hat ihr Vorbringen aus der WiderspruchsbegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft. Inzwischen sei sie mit ihrem Freund verlobt, der Umzug zu ihm sei erfolgt, um sicher zu sein, dass man eine gemeinsame Zukunft miteinander sehe. Man kÃ¶nne nicht von den Menschen verlangen, zuerst zu heiraten und dann zusammenzuziehen.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie hÃ¤lt die erlassenen Bescheide fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig und verweist darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ein Zusammenzug zum Partner nur dann als wichtiger Grund fÃ¼r die KÃ¼ndigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses im Sinne der Sperrzeitregelung gelten kÃ¶nne, wenn es sich um Ehepartner handele, die Hochzeit innerhalb der KÃ¼ndigungsfrist erfolge oder besondere UmstÃ¤nde, wie etwa gemeinsame Kinder vorlÃ¤gen. Jedenfalls hÃ¤tte die KlÃ¤gerin sich bereits vor KÃ¼ndigung ihres ArbeitsverhÃ¤ltnisses um eine neue Anstellung bemÃ¼hen

mÃ¼ssen, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden, so dass auch aus diesem Grund die Sperrzeit zu Recht festgestellt worden sei.

Mit Urteil vom 29. Oktober 2020 hat das SG den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 19. September 2019 sowie den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 19.September 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2019 aufgehoben bzw. abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2019 bis 23. September 2019 und 30. September 2019 bis 23. November 2019 zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen.
Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe zu Unrecht im Zeitraum 1. September 2019 bis 23. November 2019 eine Sperrzeit festgestellt und auf dieser Grundlage kein Alg in diesem Zeitraum gewÃ¤hrt. Lediglich fÃ¼r die Woche vom 24. September 2019 bis 29.September 2019, in der sich die KlÃ¤gerin lÃ¤nger als 21 Tage im Urlaub befunden habe, habe sie keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Alg.
Die KlÃ¤gerin habe durch die EigenkÃ¼ndigung vom 10. Juli 2019 ihr BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zum 31. August 2019 gelÃ¶st, was auch kausal fÃ¼r den Eintritt der BeschÃ¤ftigungslosigkeit gewesen sei. FÃ¼r das Verhalten der KlÃ¤gerin sei jedoch ein wichtiger Grund gegeben.
Die KlÃ¤gerin habe leistungsunschÃ¤dlich ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis in B aufgegeben, um eine bestehende, auf Dauer angelegte und ernsthafte eheÃ¤hnliche Beziehung mit ihrem Lebenspartner in K fortzusetzen. Eine vorherige gemeinsame Wohnung sei bei dieser Fallgestaltung nicht erforderlich (so auch mit ausfÃ¼hrlicher BegrÃ¼ndung: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12. Dezember 2017, L 7 AL 36/16).
Das Gericht sei vorliegend davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin durch den Zusammenzug mit ihrem Lebenspartner die seit zweieinhalb Jahren bestehende Beziehung habe vertiefen und eine gemeinsame Zukunft vorbereiten wollte. Es widerspreche der aktuellen LebensrealitÃ¤t, fÃ¼r die Anerkennung der Ernsthaftigkeit einer Beziehung und der daraus folgenden MÃ¶glichkeit ohne Eintritt einer Sperrzeit ein bestehendes ArbeitsverhÃ¤ltnis zum Zwecke der BegrÃ¼ndung eines gemeinsamen Haushalts zu kÃ¼ndigen, das Vorliegen einer Ehe zu verlangen. Wie die KlÃ¤gerin zurecht geltend mache, kÃ¶nne auch im Rahmen der Anerkennung eines wichtigen Grundes â nicht verlangt werden, dass eine Ehe quasi auf Verdacht geschlossen werde, um erst im Nachhinein herauszufinden, ob man im alltÃ¤glichen Zusammenleben, welches sich von der FÃ¼hrung einer Wochenendbeziehung unterscheide, eine gemeinsame Zukunft sehe.
Das LSG Niedersachsen-Bremen statuiere deshalb aus Sicht der Kammer zurecht, dass der in Â§ 159 Abs. 1 S. 1 SGB III genannte wichtige Grund kein Privileg fÃ¼r Ehegatten oder fÃ¼r anders genau definierte Personengruppen sei, sondern uneingeschrÃ¤nkt fÃ¼r alle Arbeitslosen in ihrer aktuellen und spezifischen Lebenssituation unter AbwÃ¤gung der von der Sperrzeitvorschrift verfolgten Zwecke gelte. Es seien nÃ¤mlich gewichtige UmstÃ¤nde (finanzielle Situation, Scheidungsverfahren, gesundheitliche GrÃ¼nde, Wohnungsmarkt, Schwangerschaft) denkbar, die unabhÃ¤ngig vom familiÃ¤ren Status und von formalen Voraussetzungen einen Umzug zum Partner als vernÃ¼nftig und sinnvoll erscheinen lassen, sodass die Versichertengemeinschaft gar kein Interesse haben

kÃ¶nne, die Arbeitsaufgabe als versicherungswidriges Verhalten zu sanktionieren. Entscheidend sei allein, ob die Partnerschaft nach auÃen erkennbar eine solche Dauerhaftigkeit und KontinuitÃ¤t zeige, die von einem gegenseitigen Verantwortungsbewusstsein geprÃ¤gt sei, sodass diese in der AbwÃ¤gung gegenÃ¼ber den Interessen der Versichertengemeinschaft Vorrang genieÃe. Ein vorheriges gemeinsames Wohnen sei dabei kein unerlÃ¤ssliches Kriterium (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12. Dezember 2017, L 7 AL 36/16 m.w.N.).
Die Kammer sei von der Ernsthaftigkeit der Beziehung der KlÃ¤gerin zu ihrem Lebenspartner auch im Zeitpunkt der KÃ¼ndigung Ã¼berzeugt. Die KlÃ¤gerin habe glaubhaft geschildert, dass die Beziehung im Zeitpunkt der KÃ¼ndigung seit zweieinhalb Jahren bestanden habe und fÃ¼r beide eine gemeinsame Zukunft erstrebenswert gewesen sei, weshalb sie sich auch zum Schritt des Umzugs entschieden habe. Der Lebenspartner der KlÃ¤gerin kÃ¶nne als Polizist im Landesdienst des Bundeslandes Baden-WÃ¼rttemberg nicht so flexibel einen neuen Arbeitgeber finden, wie die KlÃ¤gerin, so dass ihr Umzug auch aus der Sicht der Arbeitsvermittlung und der Erwartung, mÃ¶glichst nur eine kurze Zeit arbeitslos zu werden â auch aus Sicht der Versichertengemeinschaft â sinnvoll und verstÃ¤ndlich erscheine.
Die Anforderungen an den wichtigen Grund umfassten als Obliegenheit grundsÃ¤tzlich auch dieÂ Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich bei EigenkÃ¼ndigung rechtzeitig um eine AnschlussbeschÃ¤ftigung am neuen Wohnort zu bemÃ¼hen (BSG, Urteil vom 26. MÃ¤rz 1998, B 11 AL 49/87 R). Das Gewicht der Interessen des Arbeitslosen trete dabei umso mehr zurÃ¼ck, als er BemÃ¼hungen unterlasse, seine Interessen auch ohne den Eintritt von Arbeitslosigkeit zu verwirklichen. Dies erfordere lediglich, ânaheliegende MÃ¶glichkeitenâ der BeschÃ¤ftigungssuche wahrzunehmen. (BSG, Urteil vom 17. November 2005, B 11a/11 AL 49/04 R).
Ungeachtet dieser ErwÃ¤gungen setzten Obliegenheitsverletzungen ohnedies ein dem Leistungsbewerber zurechenbares Fehlverhalten voraus. In der Entscheidung des 11. Senats des BSG vom 26. MÃ¤rz 1998 sei hierzu ausgefÃ¼hrt, der Versicherte mÃ¼sse naheliegende Anstrengungen zur Erlangung eines Anschlussarbeitsplatzes unterlassen haben. Dem sei fÃ¼r gesetzlich nicht im Einzelnen geregelte Obliegenheiten zuzustimmen. Ein zu einem Rechtsverlust fÃ¼hrender VerstoÃ gegen solche im Einzelnen nicht nÃ¤her ausgestalteten Obliegenheiten, die also nicht dezidiert in Form einer Gesetzesnorm ausformuliert seien, sondern sich allenfalls in ErgÃ¤nzung der Gesetzesnorm oder aus der Systematik der einzelnen Vorschriften ableiten lieÃen, kÃ¶nnten mithin nur dann den Rechtsverlust herbeifÃ¼hren, wenn der Arbeitslose gegen diese grobfahrlÃ¤ssig oder vorsÃ¤tzlich verstoÃen habe (BSG, Urteil vom 27. Mai 2003, B 7 AL 4/02 R).
Der KlÃ¤gerin kÃ¶nne der Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht gemacht werden.
Sie habe sich bereits am 5. Juli 2019 und somit noch vor ihrer KÃ¼ndigung bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in B arbeitssuchend gemeldet. Die Tatsache, dass sie erst Ende Juli 2019 einen TerminÂ zur persÃ¶nlichen Vorsprache erhalten habe, liege nicht in ihrem Verantwortungsbereich; im verbis-Vermerk vom 31. Juli 2019 sei zum ErstgesprÃ¤ch vermerkt: âEin Termin zum Bewerberbetreuer wurde aus folgendem Grund nicht vergeben: innerhalb des vorgegebenen Suchzeitraumes kein

Termin freiâ□□. Das Gericht sei auch davon Ã¼berzeugt, dass die KlÃ¤gerin von Anfang an den Grund ihrer KÃ¼ndigung und den beabsichtigten Umzug gegenÃ¼ber der Agentur fÃ¼r Arbeit in B kommuniziert habe. DafÃ¼r spreche, dass die KlÃ¤gerin im Widerspruchsschreiben explizit auf die Anfrage nach einer Sperrzeit und das ihr von ihrer Betreuerin in B genannte Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen verweise. Die Bezugnahme auf dieses Urteil spreche fÃ¼r eine erfolgte sachkundige Beratung bezogen auf das Thema â□□Umzug zum Lebenspartnerâ□□. Dass die Agentur fÃ¼r Arbeit in B ihre Daten nicht unmittelbar nach K Ã¼bermittelt habe und ihr keine VermittlungsvorschlÃ¤ge unterbreitet worden seien, kÃ¶nne der KlÃ¤gerin somit nicht zum Vorwurf gemacht werden. Angesichts der somit erfolgten Beratung durch eine Mitarbeiterin der Beklagten kÃ¶nne der KlÃ¤gerin nach Auffassung der Kammer kein Verschulden im oben genannten Sinne (Vorsatz oder grobe FahrlÃ¤ssigkeit) vorgeworfen werden. SchlieÃ□lich spreche auch gegen eine grob fahrlÃ¤ssige oder vorsÃ¤tzliche Verletzung der Obliegenheitspflicht die von der KlÃ¤gerin geschilderte Bewerbungslage bei Architekten. Hierbei seien nach den glaubhaften Schilderungen der KlÃ¤gerin nicht bloÃ□e BewerbungsgesprÃ¤che zu fÃ¼hren, sondern Mappen und PrÃ¤sentationen persÃ¶nlich vorzustellen. Dies sei der KlÃ¤gerin in der Endphase ihres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, in der sie ein von ihr betreutes Projekt zu Ende habe fÃ¼hren mÃ¼ssen, nicht mÃ¶glich gewesen. Die subjektive Erwartungshaltung ihrerseits, bei einer Bewerbung vor Ort eine hÃ¶here Chance auf eine Einstellung zu haben, sei fÃ¼r die Kammer nachvollziehbar und schlieÃ□e deshalb das Vorliegen wenigstens grober FahrlÃ¤ssigkeit bezÃ¼glich des Unterlassens eigener BewerbungsbemÃ¼hungen vor der KÃ¼ndigung aus. Die Sperrzeit sei somit zu Unrecht festgesetzt worden und der Anfechtungsklage der KlÃ¤gerin gegen den Sperrzeitbescheid in vollem Umfang stattzugeben.
Die KlÃ¤gerin habe jedoch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 24. September 2019 bis 29. September 2019, weil sie den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit in diesem Zeitraum nicht mehr i.S.d. Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 2 SGB III i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 der Erreichbarkeits-Anordnung â□□ (EAO) zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Die KlÃ¤gerin habe sich das EinverstÃ¤ndnis der Beklagten fÃ¼r die Zeit vom 4. September 2019 bis 27. September 2019 eingeholt. Mit Ablauf des 23. September 2019 habe die Beklagte einem weiteren Aufenthalt der KlÃ¤gerin auÃ□erhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs zwar noch zugestimmt, doch die Drei-Wochen-Frist sei Ã¼berschritten gewesen. Ebenso habe es am Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gefehlt, der eine Ã□berschreitung der Drei-Wochen-Frist rechtfertigen kÃ¶nnte. Die KlÃ¤gerin habe somit erst wieder ab dem 30. September 2019, an dem sie sich persÃ¶nlich bei der Beklagten zurÃ¼ckgemeldet habe, einen Anspruch auf Alg und der Leistungsklage sei deshalb im tenorierten Umfang stattzugeben.

Gegen das ihr am 19. Dezember 2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 13. Januar 2021 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt.
Die KlÃ¤gerin habe die Arbeitslosigkeit nach der KÃ¼ndigung ihres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses in zumindest grob fahrlÃ¤ssiger Weise herbeigefÃ¼hrt, da sie im Zeitpunkt ihrer KÃ¼ndigung am 10. Juli 2019 kein konkretes AnschlussarbeitsverhÃ¤ltnis in Aussicht gehabt habe.

Hieran Ã¤ndere auch der Umstand nichts, dass sich die KlÃ¤gerin am 2. Juli 2019 (Eingang bei der Beklagten am 5. Juli 2019), mithin noch vor der KÃ¼ndigung online und am 31. Juli 2019 persÃ¶nlich arbeitslos zum 1. September 2019 gemeldet habe, nachdem zuvor kein Termin vergeben werden konnte. Ein mit der KlÃ¤gerin zwischen dem 5. Juli 2019 und dem 31. Juli 2019 gefÃ¼hrtes GesprÃ¤ch sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Den weiteren AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin sei jedoch zu entnehmen, dass sie mit ihrem Arbeitgeber vereinbart habe, den Resturlaub zu regeln, sobald mit der Beklagten der Eintritt einer Sperrzeit geklÃ¤rt worden sei. Sie habe dann gekÃ¼ndigt und sei danach zu ihrem GesprÃ¤ch in der Agentur fÃ¼r Arbeit B mit ihrer Beraterin gegangen.
Aus dem geschilderten Ablauf ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin jedenfalls im Zeitpunkt ihrerÂ KÃ¼ndigung am 10. Juli 2019 habe davon ausgehen mÃ¼ssen, dass sie ab dem 1. September 2019 arbeitslos werden wÃ¼rde. Zu diesem Zeitpunkt habe sie weder eine gegenteilige Aussage der Beklagten, noch seien VermittlungsmÃ¶glichkeiten gegeben gewesen, aufgrund derer die KlÃ¤gerin berechtigt habe mit einer AnschlussbeschÃ¤ftigung rechnen dÃ¼rfen.
Nach der Rechtsprechung des BSG sei damit die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlÃ¤ssigÂ herbeigefÃ¼hrt worden (BSG, Urteil vom 12. September 2019 â□□ B 11 AL 19/18 R; Rn. 17). Es komme deshalb auf den Inhalt des ErstgesprÃ¤ches mit der KlÃ¤gerin am 31. Juli 2019 nicht an, da zu diesem Zeitpunkt das sperrzeitbegrÃ¼ndende Ereignis, die KÃ¼ndigung am 10. Juli 2019, bereits eingetreten sei.
Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne sich auch nicht erfolgreich auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen. Ein wichtiger Grund mÃ¼sse nicht nur objektiv vorliegen, sondern auch den Zeitpunkt derÂ verursachten Arbeitslosigkeit erfassen. Es habe bereits objektiv kein wichtiger Grund fÃ¼r die Arbeitsaufgabe vorgelegen. Das LSG Baden-WÃ¼rttemberg habe in seinem Urteil vom 12. September 2018 â□□ L 3 AL 1428/16 â□□ unter Bezugnahme auf die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des BSG â□□ entschieden, dass selbst der Zuzug zum Verlobten den Eintritt einer Sperrzeit nur dann verhindern kÃ¶nne, wenn die Aufgabe des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum gewÃ¤hlten Zeitpunkt notwendig war, um ab dem beabsichtigten Heiratstermin die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Der Arbeitslose mÃ¼sse also zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die EheschlieÃung bis zum Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgen werde (s. a. BSG, Urteil vom 17.Oktober 2007 â□□ B 11a/7a AL 52/06 R; Juris).
Die KlÃ¤gerin sei im Zeitpunkt der KÃ¼ndigung nach ihren eigenen Aussagen weder verlobt gewesen, noch habe ein Heiratstermin festgestanden.
Das BSG habe daran festgehalten, dass ein Ortswechsel zur BegrÃ¼ndung einer (zuvor nicht bestehenden) nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen wichtigen Grund darstelle. Dabei sei ein auf Dauer angelegtes gemeinsames Wohnen notwendige Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung der Ernsthaftigkeit der Beziehung (BSG, aaO, Rn. 18). Nach den Schilderungen der KlÃ¤gerin stehe fest, dass sie an ihrem alten Wohnort in B mangels einer gemeinsamen Wohnung noch keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft mit ihrem LebensgefÃ¤hrten begrÃ¼ndet habe. Ihrer Aussage im ErÃ¶rterungstermin am 8. Oktober 2020 nach sei vielmehr Zweck des Umzuges gewesen, zuerst einmal zusammenzuleben, um danach zu entscheiden, ob eine Heirat erfolgen solle.

Dementsprechend kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin schon allein wegen der erst herzustellenden eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft nicht auf einen wichtigen Grund i. S. des Sperrzeitrechts berufen (BSG, aaO, Rn. 20). Nach alledem habe ein wichtiger Grund fÃ¼r die Arbeitsaufgabe bereits objektiv nicht vorgelegen. Die vom Sozialgericht vertretene, abweichende Rechtsauffassung halte einer Ãberprüfung unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG nicht stand.
Ein â unterstellter â wichtiger Grund wÃ¼rde aber auch den gewÃ¤hlten KÃ¼ndigungszeitpunkt nicht erfassen. Es seien keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass es der KlÃ¤gerin nicht hÃ¤tte zugemutet werden kÃ¶nnen, jedenfalls solange in B weiterzuarbeiten, bis sie eine konkrete AnschlussbeschÃ¤ftigung am jetzigen Wohnort in Aussicht gehabt habe. UnabhÃ¤ngig von VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten hÃ¤tte die KlÃ¤gerin auch selbst frÃ¼hzeitig eine AnschlussbeschÃ¤ftigung suchen kÃ¶nnen, um so den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern. Dies gelte erst recht, wenn der Aussage der KlÃ¤gerin gefolgt werde, der Bewerbungsprozess im Architekturbereich sei aufwÃ¤ndig.
Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb eine KÃ¼ndigung zum 31. August 2019 zwingend erforderlich gewesen sei und der KlÃ¤gerin eine Weiterarbeit bis zu einer AnschlussbeschÃ¤ftigung nicht zumutbar gewesen wÃ¤re. Dabei mÃ¼sse auch berÃ¼cksichtigt werden, dass die KlÃ¤gerin im KÃ¼ndigungszeitpunkt mit ihrem Partner bereits 2,5 Jahre zusammen gewesen sei, wie das SG festgestellt habe. Der KÃ¼ndigungszeitpunkt sei von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlt worden, ohne dass hierfÃ¼r zwingende UmstÃ¤nde, die eine Weiterarbeit bis zu einer AnschlussbeschÃ¤ftigung unzumutbar gemacht hÃ¤tten, erkennbar seien. Das Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2017 â L 7 AL 36/16 â, auf welches das SG seine Entscheidung stÃ¼tze, sei auf das vorliegende Verfahren schon deshalb nicht Ã¼bertragbar, da im dortigen Fall vor der KÃ¼ndigung diverse vergebliche BewerbungsbemÃ¼hungen durch die KlÃ¤gerin unternommen worden seien und weitere gravierende Besonderheiten, die sich aus der gesundheitlichen Situation des LebensgefÃ¤hrten ergeben hÃ¤tten, bestanden hÃ¤tten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Oktober 2020 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

FÃ¼r ihr Verhalten habe es einen wichtigen Grund gegeben, nÃ¤mlich den Zusammenzug mit ihrem Lebenspartner. Sie habe das ArbeitsverhÃ¤ltnis in B aufgegeben, um â wie im Urteil des SG formuliert: âeine bestehende, auf Dauer angelegte und ernsthafte eheÃ¤hnliche Beziehung mit ihrem Partner in K fortzufÃ¼hrenâ. SÃ¤mtliche in der Berufung der Beklagten genannten Argumente seien im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins am 8. Oktober 2020 sowie in dem daraufhin ausgesprochenen Urteil des SG bereits vollumfassend und begrÃ¼ndet widerlegt worden.

Auf Anfrage des Senats hat die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzt, der Zeitpunkt der KÃ¼ndigung sei in enger Abstimmung mit ihrem damaligen Arbeitgeber und in AbhÃ¤ngigkeit ihres zu diesem Zeitpunkt fertigzustellenden Projektes gewÃ¤hlt worden.
Anders als bei anderen Berufen, sei in der Architektur der Erfolg von Projekten abhÃ¤ngig von der konsequenten und stringenten Arbeit der Projektbeteiligten Ã¼ber die gesamte Phase der Planung und AusfÃ¼hrung. Ein Verlassen des BÃ¼ros zu einer Phase mitten in einem Projekt wÃ¤re schlichtweg verantwortungslos gewesen. Aus diesem Grund sei gemeinsam mit dem Team ein Zeitpunkt der KÃ¼ndigung zum Abschluss der Planungsphase gewÃ¤hlt worden. Das laufende Projekt sei in der Endphase der BeschÃ¤ftigung zu Ende gefÃ¼hrt worden, weshalb es ihr in dieser Zeit auch nicht mÃ¶glich gewesen sei, sich persÃ¶nlich â wie es vor Corona durchaus Ã¼blich gewesen sei, in anderen BÃ¼ros im knapp 700 km entfernten K vorzustellen.
DarÃ¼ber hinaus sei es bei Architekten Ã¼blich, sich mit einer Mappe mit ausgewÃ¤hlten Projekten und PrÃ¤sentationen vorzustellen, die sie nach Beendigung ihres BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses angefertigt und mit welcher sie sich dann in K und Umgebung vorgestellt habe.
Bereits vor der schriftlichen KÃ¼ndigung habe sie sich am 5. Juli 2021 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit in B arbeitssuchend gemeldet. Da ein frÃ¼herer Termin seitens der Arbeitsagentur in B nicht mÃ¶glich gewesen sei, habe sie sich am 31. Juli 2021 persÃ¶nlich dort vorgestellt und die GrÃ¼nde ihrer KÃ¼ndigung mit ihrer Betreuerin besprochen. Die Informationen, die sie bei diesem GesprÃ¤ch zu einer nicht eintretenden Sperrzeit zu diesem Zeitpunkt von ihrer Betreuerin erhalten habe, hÃ¤tten sie selbstverstÃ¤ndlich beruhigt und sie in der Ansicht bestÃ¤tigt, sich erst nach erfolgreichem Abschluss des ehemaligen ArbeitsverhÃ¤ltnisses um ein neues ArbeitsverhÃ¤ltnis in der neuen Heimat aktiv und vor allem vor Ort zu bemÃ¼hen.

Die Beklagte hat hierzu eingewandt, eine KÃ¼ndigung auf den Zeitpunkt zum Ende des Projekts sei nicht objektiv zwingend und eine Weiterarbeit bis zu einer AnschlussbeschÃ¤ftigung sei zumutbar gewesen, zumal die KÃ¼ndigungsfrist nur einen Monat zum Monatsende betragen habe. Die KlÃ¤gerin habe im Fragebogen vom 15. August 2019 die Frage nach einer MÃ¶glichkeit zur Vereinbarung eines spÃ¤teren Beendigungstermins allein wegen des feststehenden Umzugstermins verneint. Es sei jedoch nicht ersichtlich, weshalb als Zeitpunkt gerade der 1. September 2019 gewÃ¤hlt worden sei. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwingend zum 1. September 2019 seien von der KlÃ¤gerin nicht genannt worden. Sie habe sich noch nicht um ein AnschlussarbeitsverhÃ¤ltnis bemÃ¼ht gehabt. Soweit sie dies mit der beruflichen Inanspruchnahme und der Entfernung nach K begrÃ¼ndet habe, rechtfertige dies ihr Verhalten nicht. Die Suche nach einem AnschlussarbeitsverhÃ¤ltnis bedeute regelmÃ¤Ãig BemÃ¼hungen im bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis.

Die KlÃ¤gerin hat hierzu eingewandt, ihr kÃ¶nne die Wahl eines fÃ¼r ihren ehemaligen Arbeitgeber mÃ¶glichst vertrÃ¤glichen Zeitpunkts der KÃ¼ndigung nicht zur Last gelegt werden. Auch im Hinblick auf ihr Arbeitszeugnis habe fÃ¼r sie immer PrioritÃ¤t gehabt, das ArbeitsverhÃ¤ltnis verantwortungsvoll und âim Gutenâ zu beenden.

Die Frage, ob ein spÃ¤terer Umzug nach K mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, sei fÃ¼r sie nicht relevant, weil es sich bei dem gewÃ¤hlten KÃ¼ndigungstermin aus den genannten GrÃ¼nden der FamilienzusammenfÃ¼hrung und des Umzugs zu ihrem Partner um das Finden eines mÃ¶glichst frÃ¼hen und nicht des mÃ¶glichst spÃ¤testen Termins gehandelt habe. Es bleibe auch weiterhin unberÃ¼cksichtigt, dass ein spÃ¤terer Umzug an dem erlÃ¤uterten Bewerbungsverfahren und der damit verbundenen Anwesenheit in K nichts geÃ¤ndert hÃ¤tte. Die getroffenen Entscheidungen und Termine seien gut Ã¼berlegt und nach Abstimmung mit ihrer Betreuerin der Agentur fÃ¼r Arbeit getroffen worden. Der Vorwurf, leichtfertig und ohne jegliche BemÃ¼hungen ihr ArbeitsverhÃ¤ltnis beendet und den Zeitpunkt willkÃ¼rlich gewÃ¤hlt zu haben, sei nicht richtig.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist begrÃ¼ndet.

Das SG hat zu Unrecht den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 19. September 2019 sowie den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 19. September 2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2019 aufgehoben bzw. abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2019 bis 23. September 2019 und 30. September 2019 bis 23. November 2019 zu gewÃ¤hren. Soweit das SG die Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld fÃ¼r die Zeit vom 24. bis 29. September 2019 abgelehnt hat, hat die KlÃ¤gerin keine (Anschluss-) Berufung eingelegt, so dass der Senat darÃ¼ber nicht zu befinden hat.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 19. September 2019 (Sperrzeitbescheid und Bewilligungsbescheid) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2019, sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Sperrzeitbescheids vom 19. September 2019 bzw. AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheids vom 19. September 2019 und Bewilligung von Alg in der Zeit vom 1. September bis 23. November 2019 und vom 30. September 2019 bis 23. November 2019.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Feststellung des Eintritts einer Sperrzeit ist Â§ 159 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III). Danach ruht der Anspruch

auf Arbeitslosengeld fÃ¼r die Dauer der Sperrzeit, wenn der Anspruchssteller sich versicherungswidrig verhalten hat. Versicherungswidriges Verhalten liegt u.a. dann vor, wenn der Anspruchssteller seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben hat (Â§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III). Die fÃ¼r die Beurteilung eines wichtigen Grundes maÃgebenden Tatsachen hat der Arbeitnehmer darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner SphÃ¤re oder in seinem Verantwortungsbereich liegen (Â§ 159 Abs. 1 Satz 3 SGB III).

Der Umzug der KlÃ¤gerin zu ihrem Lebenspartner ist in der hier vorliegenden Konstellation nicht geeignet, unter AbwÃ¤gung der Interessen der KlÃ¤gerin mit den Interessen der Versichertengemeinschaft einen wichtigen Grund darzustellen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat einen wichtigen Grund wegen einer geplanten EheschlieÃung und wegen Zuzug zum Ehegatten angenommen.

Nach den hierzu entwickelten GrundsÃ¤tzen ist der Zuzug zum Ehegatten als wichtiger Grund fÃ¼r die ordentliche KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses anzuerkennen, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle von der gemeinsamen Wohnung aus nicht zumutbar erreichen kann. Der Zuzug zum Partner bildet auch schon dann einen wichtigen Grund, wenn die Ehe noch nicht geschlossen ist, jedoch der Arbeitnehmer bei Ausspruch seiner KÃ¼ndigung davon ausgehen kann, dass die EheschlieÃung bis zur Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 2007 â B 11a/7a AL 52/06 R m.w.N. â juris).

Allerdings kann ein wichtiger Grund fÃ¼r die LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses wegen Zuzugs zum Ehepartner nur anerkannt werden, wenn dieser sich mit dem konkreten Zeitpunkt der Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses deckt (vgl. BSGE 52, 276, 277Â = SozR 4100 Â§Â 119 Nr. 17). Dies bedeutet fÃ¼r den Zuzug zum Verlobten, dass die Aufgabe des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zum gewÃ¤hlten Zeitpunkt notwendig gewesen sein muss, um ab dem beabsichtigten Heiratstermin die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen (vgl. BSGE 64, 202, 204Â = SozR 4100 Â§Â 119 Nr. 34). Der Arbeitslose muss also zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die EheschlieÃung bis zum Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfolgen werde. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Denn die KlÃ¤gerin war weder mit ihrem Partner verheiratet, noch war eine Heirat im Zeitpunkt der KÃ¼ndigung konkret geplant. Vielmehr wollten die Partner nach eigenen Aussagen der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst zusammenziehen, um dann Ã¼ber eine spÃ¤tere Heirat zu entscheiden.

Die KlÃ¤gerin kann sich ferner auch nicht auf die Rechtsprechung des BSG berufen, wonach der Umzug zum Partner einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft als wichtiger Grund dem Eintritt einer Sperrzeit entgegenstehen kann, wenn bereits bei LÃ¶sung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses eine derartige Gemeinschaft (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) bestanden hat (BSGE 90, 90Â = SozR 3-4100 Â§Â 119 Nr 26; kritisch gegenÃ¼ber dieser Rechtsprechung Eichenhofer,Â SGb 1999, 167, 171; Rolfs, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000, S 524; KÃ¼hl, Die Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, 2007, S 171). Eine eheÃ¤hnliche

Gemeinschaft im Sinne der Rechtsprechung des BSG liegt nur vor, wenn die Verbindung auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulÃ¤sst und sie sich durch innere Bindung auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und WechselfÃ¤llen des Lebens begrÃ¼nden, also Ã¼ber die Beziehungen einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen (BSGE aaO S 100). Ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist anhand des Vorliegens von Hilfstatsachen festzustellen, wobei als Kriterien fÃ¼r die Ernsthaftigkeit einer Beziehung insbesondere deren Dauerhaftigkeit und KontinuitÃ¤t und eine bestehende Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft heranzuziehen sind. Nach der Auffassung des BSG, der sich der Senat anschlieÃt, ist ein auf Dauer angelegtes gemeinsames Wohnen notwendige Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung der Ernsthaftigkeit der Beziehung. Da die Partner â wie hier â zu keinem Zeitpunkt vor dem Umzug zum 1. September 2019 eine gemeinsame Wohnung innegehabt haben, kann sich die KlÃ¤gerin nicht allein wegen der erst herzustellenden eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft auf einen wichtigen Grund im Sinne des Sperrzeitrechts berufen. Es genÃ¼gt nicht, dass zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt die Voraussetzungen einer eheÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaft nach den vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tzen erfÃ¼llt sind (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 2007 â a.a.O., Rn. 18ff. â juris).

Demnach ist die vorliegende Fallgestaltung nicht geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne der vom BSG entwickelten GrundsÃ¤tze zu begrÃ¼nden.

Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass selbst dann, wenn man sich der gegenteiligen Auffassung des SG bzw. des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 12. Dezember 2017, L 7 AL 36/16 m.w.N.) anschlieÃen wollte, dass bereits das Vorliegen einer Partnerschaft, die erkennbar nach auÃen Dauerhaftigkeit und KontinuitÃ¤t zeigt, ausreicht und eine solche Partnerschaft bejaht wird, vorliegend die Anforderungen an einen wichtigen Grund nicht erfÃ¼llt wÃ¤ren.

Nach der Rechtsprechung des BSG steht eine Verletzung der Obliegenheit des Versicherten, den Eintritt des Versicherungsfalls zu vermeiden, der Anerkennung eines wichtigen Grundes entgegen. Dies betrifft auch den Fall, dass der Versicherte mittels einer- fÃ¼r sich behandelt zu billigenden â KÃ¼ndigung seine Arbeitslosigkeit dadurch herbeifÃ¼hrt, dass er naheliegende Anstrengungen zur Erlangung eines Anschlussarbeitsplatzes unterlÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 29. MÃ¤rz 1998 â B 11 AL 49/97 R, Rn. 19, m.w.N. â juris). Zwar wird ein wichtiger Grund nur ausgeschlossen, wenn gegen die Obliegenheit grob fahrlÃ¤ssig oder vorsÃ¤tzlich verstoÃen wurde (vgl. BSG, Urteil vom 27. Mai 2003 â B 7 AL 4/02 R). Jedoch liegen diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall vor.

Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der Legaldefinition des Â§Â 45 Abs. 2 SatzÂ 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt ist, also naheliegende Anstrengungen zur Erlangung eines Anschlussarbeitsplatzes nicht angestellt worden sind.

Die KlÃ¤gerin hat sich zwar bereits am 2. Juli 2019 online arbeitslos gemeldet und den Umstand nicht zu vertreten, dass sie erst am 31. Juli 2019 einen Termin zur

persÃ¶nlichen Vorsprache erhalten hat und erst zu diesem Zeitpunkt die VermittlungsbemÃ¼hungen durch die Beklagte aufgenommen wurden.

Der KlÃ¤gerin war jedoch nach ihren eigenen Angaben bewusst, dass in ihrer Branche eine persÃ¶nliche Vorstellung und Vorlage einer Mappe mit ausgewÃ¤hlten Projekten und PrÃ¤sentationen vor Ort Ã¼blich ist. Sie hÃ¤tte daher unabhÃ¤ngig von den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten (die von der Agentur fÃ¼r Arbeit in B ohnehin â□□ wegen der fehlenden Detailkenntnisse des Arbeitsmarktes in K und Umgebung â□□ nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich waren) die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz in K und Umgebung aufnehmen kÃ¶nnen. Sie hat aber vor dem Umzug nach K keinerlei eigene BemÃ¼hungen unternommen, im Anschluss an die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses in B nahtlos einen Arbeitsplatz in der NÃ¤he des neuen Wohnortes zu finden und nach den aktenkundigen Vermerken in den Akten der Beklagten die BemÃ¼hungen um einen neuen Arbeitsplatz erst (nach einer fast vierwÃ¶chigen Ortsabwesenheit) im Oktober 2019 aufgenommen. Sie hat auÃerdem nicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Umzug keinen Aufschub geduldet hÃ¤tte, bis sie am neuen Wohnort eine neue Arbeitsstelle gefunden hatte.

Der Einwand der KlÃ¤gerin, sie habe wÃ¤hrend der Schlussphase des aktuellen Projekts beim bisherigen Arbeitgeber keine Zeit gehabt, sich in der Umgebung des 700 km entfernten neuen Wohnorts bei potentiellen neuen Arbeitgebern persÃ¶nlich vorzustellen, Ã¼berzeugt nicht. Denn sie hat von vornherein keinerlei Versuche unternommen, Kontakte mit potentiellen neuen Arbeitgebern zu knÃ¼pfen und VorstellungsgesprÃ¤che ggf. so zu planen, dass sie mit der Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber vereinbar sind. Gerade weil der KlÃ¤gerin bewusst sein musste, dass ein Umzug und die Arbeitsplatzsuche an einem 700 km entfernten neuen Wohnort erfahrungsgemÃ¤Ã□ lÃ¤ngere Zeit in Anspruch nehmen wird, hÃ¤tte sie den Umzug und den Arbeitsplatzwechsel mit VorstellungsgesprÃ¤chen am neuen Wohnort auch schon lÃ¤ngerfristig vor der KÃ¼ndigung planen und fÃ¼r Bewerbungen und VorstellungsgesprÃ¤che Zeiten nutzen kÃ¶nnen, in denen sich das laufende Projekt nicht in der besonders arbeitsintensiven Schlussphase befand.

Ferner hat die KlÃ¤gerin nicht ausreichend begrÃ¼ndet, warum eine WeiterbeschÃ¤ftigung beim Arbeitgeber in B nicht mÃ¶glich war, bis sie eine Arbeitsstelle am neuen Wohnort gefunden hatte. Sie hat keine zwingenden GrÃ¼nde dafÃ¼r dargelegt, dass der Umzug gerade zum 1. September 2019 erfolgen musste. Aufgrund der bereits â□□ nach eigenen Angaben â□□ seit 2 Â½ Jahren bestehenden Fernbeziehung wÃ¤re eine VerzÃ¶gerung des Umzugstermins bis zur erfolgreichen Arbeitsplatzsuche am neuen Wohnort zumutbar gewesen. SchlieÃ□lich kann sich die KlÃ¤gerin auch nicht auf die mÃ¶glichen Aussagen der Arbeitsvermittlerin der Agentur fÃ¼r Arbeit B berufen. Denn das BeratungsgesprÃ¤ch, auf das sich die KlÃ¤gerin bezieht, fand nach den vorliegenden Unterlagen erst am 31. Juli 2019 statt und damit zu einem Zeitpunkt, als die KlÃ¤gerin die KÃ¼ndigung bereits ausgesprochen hatte (am 10. Juli 2019). Die Aussagen der Arbeitsvermittlerin zur Frage des Eintritts einer Sperrzeit kÃ¶nnen die Entscheidung der KlÃ¤gerin, das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 10. Juli 2019 ohne Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz zu kÃ¼ndigen, daher nicht mehr beeinflusst haben. Auch die am 2. Juli 2019 (online) erfolgte Arbeitslosmeldung zum

1. September 2019 zeigt, dass sich die KlÃ¤gerin schon damals zur KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses entschlossen hatte. Eine Beratung durch die Beklagte, auf die sich die KlÃ¤gerin stÃ¼tzen kÃ¶nnte, hat im Vorfeld der KÃ¼ndigungsentscheidung nicht stattgefunden. Nach alledem konnte sich der Senat nicht vom Vorliegen eines wichtigen Grundes Ã¼berzeugen.

Beginn und Dauer der Sperrzeit gemÃ¤Ã Â§ 159 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III sind nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass im Einzelfall die Regeldauer der Sperrzeit auÃer VerhÃ¤ltnis zu den fÃ¼r den Eintritt der Sperrzeit maÃgebenden Tatsachen und damit eine besondere HÃ¤rte vorliegt, sind nicht ersichtlich.

Da das SG somit zu Unrecht den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 19. September 2019 sowie den Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 19. September 2019, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Oktober 2019 aufgehoben bzw. abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt hat, der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2019 bis 23. September 2019 und 30. September 2019 bis 23. November 2019 zu gewÃ¤hren, war das Urteil des SG vom 29. Oktober 2020 abzuÃ¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt, dass die Beklagte im Berufungsverfahren obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024